

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter
Vom 6. November 1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG - (BayRS 753 - 7 - I), zuletzt geandert mit Gesetz vom 07.07.1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024 - 1 - I), zuletzt geandert mit Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) erlast die Stadt Fussen mit Genehmigung des Landratsamtes Ostallgau vom 28.10.1991 Nr. 201-028-2 folgende Satzung:

§ 1
Abgabbeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Falligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fallig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabegesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemastab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstuck auf offentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugefuhrten Wassermengen abzuglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstuck verbrauchten oder zuruckgehaltenen Wassermenge berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zuruckgehaltenen Wassermenge obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit

Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 3. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche nicht größer als 800 m² ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser

ab 1. Januar 1991	0,50 DM
ab 1. Januar 1993	0,60 DM
ab 1. Januar 1995	0,70 DM
ab 1. Januar 1997	0,80 DM
ab 1. Januar 1999	0,90 DM.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 01.08.1990 außer Kraft.

Füssen, den 06.11.1991
gez. Dr. Wengert
Dr. Wengert
1. Bürgermeister